

Verordnung

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke im Gemeindegebiet der KG 63251 Lieboch sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Unkrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann; sie sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. LGBl. Nr. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen bis zu €218,- geahndet.

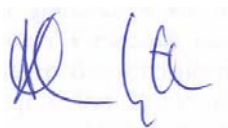
§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 11.05.2005

Abgenommen am: 27.05.2005